Nr. 12 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 37/1995 Sachgebiet 05.7: Brücken- und Ingenieurbau; Überwachung, Prüfung**

Bonn, den 28. Dezember 1995
StB 25/38.55.40-04/145 Va 95

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betreff: **Mobile Brückenbesichtigungsgeräte**

Bezug: Meine Rundschreiben Straßenbau
StB 2/38.02.02/2005 R 72 vom 11. Okt. 1973
StB 15/38.02.02/15028 By 80 vom 2. Sept. 1980
StB 15/38.02.02/1 Va 91 vom 6. Febr. 1991

Aufgrund von Neubeschaffungen mobiler Brückenbesichtigungsgeräte, Ausmusterung von mehreren Geräten und gestiegenen Betriebskosten ist eine Neufestsetzung der Mietpreise für mobile Brückenbesichtigungsgeräte erforderlich.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Einsatzzeiten, der laufenden technischen Weiterentwicklung und der Wirtschaftlichkeit bitte ich in Zukunft folgendes zu beachten:

I. Einsatz von bundeseigenen Brückenbesichtigungsgeräten

(1) Der Einsatz von eigenen mobilen Brückenbesichtigungsgeräten soll sich in Zukunft aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auf Überflurgeräte (Steiger und Hubarbeitsbühnen) beschränken.

Die im Einsatz befindlichen Unterflurbesichtigungsgeräte sind bei Notwendigkeit einer größeren Instandsetzung – spätestens aber Ende 1998 – auszusondern und durch Mietgeräte zu ersetzen. Die Ausgaben für Mieten sind bei Kap. 1210, Titel 521 14 bzw. 521 24 zu buchen.

(2) Die Neubeschaffungen von mobilen Brückenbesichtigungsgeräten (Überflurgeräte) aus Bundesmitteln muß sich auf eine unbedingt notwendige Grundausstattung mit Besichtigungsgeräten aus Steigern oder Hubarbeitsbühnen beschränken.

Als Verbuchungsstelle für Neubeschaffungen gilt Kap. 1210, Titel 812 12 bzw. 812 22.

II. Mietkosten für bundeseigene Brückenbesichtigungsgeräte

(1) Die aus Bundesmitteln beschafften mobilen Brükkenbesichtigungsgeräte können auch weiterhin an Brücken anderer Baulastträger eingesetzt werden. Hierfür ist Miete zu erheben.

(2) Die Mietkosten der Unterflurgeräte werden auf Tagesmietsätze umgestellt. Eine sonstige Anpassung ist wegen der nicht mehr möglichen Abschreibung und der vorgesehenen Aussonderung dieser Geräte nicht mehr erforderlich.

(3) Die Mietkosten für Überflurgeräte (vornehmlich Steiger der Firma Ruthmann) werden auf Tagesmietsätze umgestellt und zu einem einheitlichen Mietsatz zusammengefaßt, der unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer von 10 Jahren in Anlehnung an die Afa-Tabelle für den Wirtschaftszweig Baugewerbe ermittelt wurde.

(4) Für die einzelnen Geräte ergeben sich folgende netto Mietsätze:

(a) **Besichtigungszug Typ Hilgers**
K 3 5515, Baujahr 1976/77
(in Hessen im Einsatz)
Reichweite Unterflur ca. 15,0 m 975,– DM/Tag

(b) **Besichtigungswagen der Firma Hilgers**
Typ K 23
Reichweite Unterflur ca. 9,50 m 415,– DM/Tag

(c) **Alle anderen mobilen Besichtigungsgeräte**
vornehmlich Steiger der
Fa. Ruthmann 605,– DM/Tag.

Den Mietkosten liegen die Brutto-Anschaffungspreise der Geräte, ein kalkulatorischer Zinssatz von 6,5 % nach Baugeräteliste und eine Nutzungsdauer von 100 Monaten (= 10 Jahre) nach Afa-Tabelle zugrunde.

Personalkosten, Umsatzsteuer und ggf. ein Zuschlag für Verwaltungskosten sind den Vorhaltungskosten noch hinzuzufügen.

Die Einnahmen sind zu buchen bei Kapitel 1210, Titel 124 01.

Die Rundschreiben Straßenbau – StB 2/38.02.02/2005 R 72 – vom 11. Oktober 1973, – StB 15/38.02.02/15028 By 80 – vom 2. September 1980 und – StB 15/38.02.02/1 Va 91 – vom 6. Februar 1991 hebe ich hiermit auf.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ist im Verkehrsblatt, Heft 1/1996 vom 15. Januar 1996 veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

(VkBl. 1996 S. 45)